




EMV-LVD-RED Pflichten der Händler

Bevor ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt wird, überprüfen die Händler	EMV	LVD	RED
<ul style="list-style-type: none"> Ist die CE-Kennzeichnung ≥ 5 mm am Gerät/am elektrischen Betriebsmittel angebracht oder auf der Verpackung und in den Begleitunterlagen angeführt?  	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> Ist die CE-Kennzeichnung gut lesbar auf der Funkanlage und auf der Verpackung angebracht?  			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Liegen dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage die erforderlichen Unterlagen bei? <ul style="list-style-type: none"> Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung, alternativ zum Download angeboten <ul style="list-style-type: none"> Eventuelle Nutzungsinformation (z.B. Einschränkung für Wohnbereiche) Sind die Unterlagen, die Betriebsanleitung, die Sicherheitsinformation und die Informationen zur Nutzung in der korrekten Sprache verfügbar? Liegen die Sicherheitsinformationen in Papierform bei? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Prüfung, ob die Hersteller oder die Einführer <ul style="list-style-type: none"> ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage selbst oder auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen angeben 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Prüfung, ob die Geräte/die elektrischen Betriebsmittel/die Funkanlagen <ul style="list-style-type: none"> eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen angegeben sind. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Prüfung, ob die Gebrauchsanleitung gegebenenfalls Informationen enthält, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung des zulässigen Zubehörs zulässige Software 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Zudem müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein: <ol style="list-style-type: none"> das Frequenzband/die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, die in dem Frequenzband/den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung. 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Liegt dem Gerät eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung bei? <ul style="list-style-type: none"> Wird nur eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung bereitgestellt, muss darin die genaue Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung erhältlich ist. 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Gibt es Beschränkungen der Inbetriebnahme oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen?  <ul style="list-style-type: none"> Wenn ja muss aus den Angaben auf der Verpackung und aus der Gebrauchsanleitung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Gibt es Vorgaben des Herstellers für Lagerung und/oder Transport? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Werden die Informationen über jene Wirtschaftsakteure, von denen Geräte/elektrische Betriebsmittel/Funkanlagen bezogen oder an diese geliefert werden, 10 Jahre lang aufbewahrt? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Erhalten sie bei Bedarf (auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde) die technischen Unterlagen vom Hersteller/vom Bevollmächtigten/vom Einführer? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Wird das Gerät/das elektrische Betriebsmittel/die Funkanlage unter eigenem Namen oder unter eigener Handelsmarke in Verkehr gebracht oder so verändert, dass die Konformität mit der jeweiligen Richtlinie beeinträchtigt werden kann? Wenn ja -> Hersteller-Pflichten! 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Gibt es offensichtliche Anzeichen, welche Zweifel an der Konformität mit den Richtlinien hervorrufen? Wenn ja -> Korrekturmaßnahmen, Rückruf, Rücknahme, Information 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

01 BlueGuide - Übersicht

Übersicht aus Kapitel 3.4 "Händler" des Leitfadens für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“ - 2016/C 272/01)

01a Kategorie

Neben den Herstellern und Einführern bilden die Händler die dritte Kategorie der Wirtschaftsbeteiligten, die besonderen Pflichten unterliegen. Als Händler wird jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette bezeichnet, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.

01b Verhältnis zum Hersteller

Einzelhändler, Großhändler und andere Händler in der Absatzkette brauchen nicht wie der Bevollmächtigte in einem besonderen Verhältnis zum Hersteller zu stehen. Ein Händler erwirbt Produkte für den weiteren Vertrieb entweder bei einem Hersteller, einem Einführer oder einem anderen Händler.

01c Pflichten

Der Händler muss hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen angemessene Sorgfalt walten lassen. So sollte er unter anderem wissen, welche Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind, welche Unterlagen (z. B. EU-Konformitätserklärung) das Produkt begleiten müssen, welche sprachlichen Anforderungen an die Etikettierung, Gebrauchsanweisungen bzw. andere Begleitunterlagen bestehen und welche Umstände eindeutig für die Nichtkonformität des Produkts sprechen.

Er hat die Pflicht, der nationalen Überwachungsbehörde gegenüber nachzuweisen, mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt und sich vergewissert zu haben, dass der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder die Person, die ihm das Produkt zur Verfügung gestellt hat, die nach den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlichen und in den Pflichten der Händler aufgeführten Maßnahmen ergriffen hat.

01d Produkte aus Drittländern

Bei Produkten aus Drittländern liegt die Verantwortung für die Konformitätsbewertung sowie die Ausstellung und Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen beim Hersteller und/oder Einführer. Sollten sich die geltenden rechtlichen Auflagen geändert haben, ist es nicht Aufgabe des Händlers, zu prüfen, ob ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt diesen nach wie vor entspricht. Die Pflichten des Händlers beziehen sich auf die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts durch den Hersteller oder Einführer anzuwenden waren, sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen war.

01e Kontaktdaten

Der Händler muss in der Lage sein, den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer bzw. die Person anzugeben, die ihm das Produkt zur Verfügung gestellt hat, um die Aufsichtsbehörde in dem Bemühen zu unterstützen, die EU-Konformitätserklärung und die notwendigen Teile der technischen Unterlagen zu erlangen. Die Marktüberwachungsbehörden haben die Möglichkeit, die technischen Unterlagen direkt beim Händler anzufordern. Von diesem wird jedoch nicht erwartet, dass er im Besitz derselben ist.

01f Formelle Prüfungen

Bevor der Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, muss er formell prüfen,

- dass das Produkt mit der/den erforderliche/-n Konformitätskennzeichnung/-en versehen ist (z. B. der CE-Kennzeichnung);
- dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen (z. B. die EU-Konformitätserklärung) und die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann, sofern dies im anzuwendenden Rechtsakt vorgeschrieben ist, beigelegt sind;
- dass Hersteller und Einführer ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift angegeben haben, und zwar auf dem Produkt oder — falls dies aufgrund der Größe oder materieller Eigenschaften des Produkts nicht möglich sein sollte — auf seiner Verpackung und/oder den Begleitunterlagen, und dass das Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Kennzeichen zu seiner Identifikation trägt

01g Lieferverbot

Der Händler darf keine Produkte liefern, von denen er weiß oder bei denen er anhand der ihm vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibender hätte davon ausgehen müssen, dass sie den Anforderungen der Rechtsvorschriften nicht genügen. Außerdem hat er mit den zuständigen Behörden im Rahmen von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung dieser Gefährdungen mitzuwirken und den Hersteller oder Einführer sowie die zuständigen nationalen Behörden zu unterrichten.

01h Konformität

Ähnliche Verpflichtungen muss der Händler auch nach der Bereitstellung eines Produkts erfüllen. Hat er berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein Produkt nicht den Rechtsvorschriften entspricht, muss er sicherstellen, dass der Hersteller oder der Einführer die Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität des Produkts ergreift, und die zuständigen nationalen Behörden unterrichten. Der Händler muss sich mit dem Einführer oder Hersteller in Verbindung setzen, um etwaige Zweifel an der Konformität des Produkts auszuräumen.

01i Mitwirkung

Neben der Prüfung, ob das Produkt den formellen Anforderungen entspricht, muss der Händler

1. im Falle des Verdachts der Nichtkonformität Korrekturmaßnahmen einleiten;
2. die Marktüberwachungsbehörden bei der Ermittlung des für das Produkt zuständigen Herstellers oder Einführers unterstützen;
3. auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde mit dieser kooperieren und ihr alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts zur Verfügung stellen;
4. auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden alle Wirtschaftsteilnehmer benennen, die ihn beliefert haben und an die er das Produkt geliefert hat. Er muss in der Lage sein, diese Informationen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Belieferung mit dem Produkt und von zehn Jahren, nachdem er das Produkt geliefert hat, vorzulegen.

01j Lagerung und Transport

Die Vertriebsbedingungen (z. B. Beförderung oder Lagerung) können sich darauf auswirken, ob die Konformität mit den Bestimmungen der anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gewahrt bleibt. Die für die Vertriebsbedingungen zuständige Person muss daher die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Konformität des Produkts zu schützen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Produkt den wesentlichen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung in der Union gelten.

01k Nationale Regelungen

Fehlen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, können die Vertriebsbedingungen in gewissem Umfang auf nationaler Ebene geregelt werden, wobei Artikel 34 und 36 AEUV einzuhalten sind. Nationale Rechtsvorschriften, die Angehörigen einer speziellen Berufsgruppe das ausschließliche Recht auf Vertrieb bestimmter Produkte gewähren, können die Möglichkeiten für die Vermarktung eingeführter Erzeugnisse beeinträchtigen, wenn sie den Absatz auf bestimmte Kanäle beschränken. Dadurch kann eine solche Rechtsvorschrift wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung wirken. Sie kann jedoch zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sein, wenn die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht und nicht über das notwendige Maß zu dessen Erreichung hinausgeht.

02a Definition "Bereitstellung auf dem Markt"

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Geräts/eines elektrischen Betriebsmittels/eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

02b Definition "Händler"

Händler: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/Funkanlagen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers

02c Definition "Wirtschaftsakteure"

Wirtschaftsakteure sind der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler

03 Berücksichtigung der Anforderungen

Die Händler berücksichtigen die Anforderungen der EMV-, LV- und RE-Richtlinien mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellen

04 Überprüfung vor Bereitstellung

Bevor sie ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler folgende Punkte.

04a CE-Kennzeichnung

Prüfung, ob das Gerät/das elektrische Betriebsmittel/die Funkanlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist

04b Unterlagen

Prüfung der dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage beigefügten Unterlagen

04b1 Erforderliche Unterlagen

Prüfung, ob die erforderlichen Unterlagen beiliegen

04b2 Betriebsanleitung

Prüfung, ob die Betriebsanleitung beiliegt

04b3 EMV:Information zur Nutzung

Nur EMV: Prüfung, ob dem Gerät die Information zur Nutzung beiliegt:

Dem Gerät müssen Angaben über besondere Vorkehrungen beigelegt sein, die bei Montage, Installation, Wartung oder Betrieb des Geräts zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 erfüllt.

Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf eine solche Nutzungsbeschränkung — gegebenenfalls auch auf der Verpackung — eindeutig hinzuweisen.

Die Informationen, die zur Nutzung des Geräts entsprechend dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Gerät beigelegten Betriebsanleitung enthalten sein

04b4 Sprache

Prüfung, ob Unterlagen, Betriebsanleitung, Sicherheitsinformation und Informationen zur Nutzung in einer Sprache beigelegt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Gerät/das elektrische Betriebsmittel/die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann

04b5 LVD/RED:Sicherheitsinformationen

LVD+RED: Prüfung, ob die Sicherheitsinformationen beiliegen

04c Abweichungen

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass

- (EMV) ein Gerät nicht mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I übereinstimmt,
- (LVD) ein elektrisches Betriebsmittel nicht mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I übereinstimmt
- (RED) eine Funkanlage die grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 nicht erfüllt

stellt er dieses Gerät/elektrische Betriebsmittel/diese Funkanlage nicht auf dem Markt bereit, bevor seine Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Gerät/elektrischen Betriebsmittel ein Risiko/mit der Funkanlage eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber

04d Hersteller und Einführer

Prüfung der Hersteller- und Einführer-Pflichten

04d1 Hersteller:Kontaktdaten

Prüfung, ob die Hersteller ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage beigelegten Unterlagen angeben. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann

04d2 Einführer:Kontaktdaten

Prüfung, ob die Einführer ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage beigelegten Unterlagen angeben. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

RED: Dies gilt auch für Fälle, in denen dies aufgrund der Größe der Funkanlage nicht möglich ist oder der Einführer zum Anbringen seines Namens und seiner Anschrift die Verpackung öffnen müsste

04d3 Hersteller:Identifikation

Prüfung, ob die Hersteller gewährleisten, dass Geräte/elektrische Betriebsmittel/Funkanlagen, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage beigelegten Unterlagen angegeben werden.

04d4 RED:Hersteller:Unterlagen

Nur RED: die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen enthalten, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen. Diese Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Zudem müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:

- a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,
- b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.

04d5 RED:Hersteller:Konformitätserklärung

Nur RED: die Hersteller gewährleisten, dass jeder Funkanlage eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung beigelegt ist. Wird nur eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung bereitgestellt, muss darin die genaue Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung erhältlich ist.

04d6 RED:Hersteller:Beschränkungen

Nur RED: im Fall von Beschränkungen der Inbetriebnahme oder im Fall von für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen muss aus den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen, in dem Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung vollständig vorzunehmen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen

04d7 RED:Hersteller:Konstruktion

Nur RED: die Hersteller gewährleisten, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen

05 Lagerung und Transport

Solange sich ein Gerät/elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Bedingungen seiner Lagerung oder seines Transports

- (EMV) die Übereinstimmung des Geräts mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I nicht beeinträchtigen
- (LVD) dessen Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I nicht beeinträchtigen
- (RED) deren Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 nicht beeinträchtigen

06 Überwachung durch den Hersteller

LVD+RED: Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem elektrischen Betriebsmittel/von einer Funkanlage ausgehenden Risiken/Gefahren als angemessen/zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher/Endnutzer Stichprobenprüfungen von auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmitteln/Funkanlagen vor, untersuchen die, und führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden hinsichtlich nichtkonformer elektrischer Betriebsmittel/Funkanlagen und Rückrufen und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

07 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure nennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

- a) von denen sie ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage bezogen haben;
- b) an die sie ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage abgegeben haben.

Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen nach Absatz 1 zehn Jahre nach dem Bezug des Geräts/des elektrischen Betriebsmittels sowie zehn Jahre nach der Abgabe des Geräts/des elektrischen Betriebsmittels/der Funkanlage vorlegen können

08 Nachweise

Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Geräts/eines elektrischen Betriebsmittels erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege zur Verfügung. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Geräten/elektrischen Betriebsmitteln/Funkanlagen verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

09 Händler als Hersteller

Ein Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Pflichten eines Herstellers, wenn er ein Gerät/ein elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Gerät/elektrisches Betriebsmittel/befindliche Funkanlage so verändert, dass die Konformität mit der jeweiligen Richtlinie beeinträchtigt werden kann

10 Korrekturmaßnahmen

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Gerät/elektrisches Betriebsmittel/eine Funkanlage nicht dieser Richtlinie entspricht/die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllt, sorgen dafür/stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Geräts/Betriebsmittels herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Gerät/elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden sind/von Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät/elektrische Betriebsmittel/die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.